

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 3. April 1914.

Nr. 18.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermäßigungen zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs. — Ergänzungsverordnung Seite 251

2. Militärwesen: Ermäßigung zur Ausübung ärztlicher Berufe über die Zulassung von militärpflichtigen

Berufen in den besetzten Staaten von Amerika, Kanada, Mexiko, Mittelamerika und Ostindien. 128

3. Polizeiwesen: Katastrophenschutz von Waldländern auf dem Reichsgebiet. 228

1. K o n s u l a t w e s e n .

Dem bei der Kaiserlichen Gesandtschaft in Tientsin beschäftigten Regierungsrath Diedhoff ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Gesandten längerlich gültige Geschäftsleitungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vertreter des Kaiserlichen Konsulats in Quito, Sigismond Rogland, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Kreisbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, längerlich gültige Geschäftsleitungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze befindlichen Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlich Russischen Konsul in Eiberfeld-Darmen, Alexander Wolejew, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.